Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

<u>§ 1</u>

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Kreis Warendorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

<u>§ 2</u>

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringt, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- <u>a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht:</u>
- <u>b)</u> Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst bestehenden Beamten, tariflich Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
- c) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
- d) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
- e) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
- f) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen:
- g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

§ 4

Auslagen<u>ersatz</u>

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telegraphen-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5

<u>Billigkeitsmaßnahmen</u>

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweisen erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetztes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

<u>§ 8</u>

Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

<u>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom</u> 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

<u>§ 10</u>

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 01.07.1980 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
<u>1.1</u>	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
<u>1.1.1</u>	Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	<u>0.60</u> <u>0.40</u>
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,85
1.1.2	Farbkopien und –ausdrucke im Format DIN A4 im Format DIN A3	<u>1,10</u> <u>1,60</u>
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	<u>8,00</u>
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	<u>0,00</u>
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	<u>2,00</u>
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	<u>3,75</u>
1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00
1.3	Veröffentlichungen	
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Digitale Bildbearbeitung von gescannten Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	23,00
1.4.2	Scannen, Plotten und Großflächenkopie	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde zzgl. Materialkosten für Papier je Blatt:	11,50
	DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	0,50 1,00 1,50
	Für Folien u.ä. fallen jeweils die dreifachen Materialkosten an.	
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	<u>0,10</u>

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	<u>22,00</u>
<u>1.9</u>	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	<u>7,50</u>
<u>1.10</u>	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	<u>2,50</u>
2	Gutachten	
2.1	Bemessungsgrundlage:	
2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00
2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten	40,00
	Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.	
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 iährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500,00 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineral- ölfernleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken die- nen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 –250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren	
	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
4	Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes	
4.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlungen vorgenommen werden	27,50– 275,00
4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
4.2.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich	52,00
4.2.2	Beschäftigte je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	41,00
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitraufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:	
5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	67,00
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	52,00
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	41,00
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	10,00 - 330,00
6.1.2	<u>entfallen</u>	
6.1.3	<u>entfallen</u>	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	
	je angefangene Stunde	33,00
6.3	<u>entfallen</u>	
6.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 8.1.1 zu erheben.)	
6.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sät tungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleis übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlichrechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	
	Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
<u>7</u>	Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.	
	Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7,3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.	
<u>7.1</u>	Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen	
<u>7.1.1</u>	Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen	0,00 - 200,00
<u>7.1.2</u>	Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen	einmalig 0,00 - 60,00 monatlich
<u>7.2</u>	Nutzung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen für eigene Zwecke	
<u>7.2.1</u>	Betrachten von amtlichen Geodaten mit Geodiensten oder Geoanwendungen	<u>gebührenfrei</u>
7.2.2	Erstellen einzelner Drucke von amtlichen Geodaten bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer	gebührenfrei
7.2.3	Abgabe analoger Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Seite DIN A 4 und DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	12,00 15,00 20,00 30,00
7.2.4	Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Abgabe	
	<u>für Rasterdaten</u>	<u>20,00 - 200,00</u>
	für Vektordaten	<u>20,00 - 500,00</u>
7.2.5	Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten	<u>20,00</u>
7.2.6	Bereitstellung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen einschließlich einfacher Nutzungsrechte	<u>20,00 - 500,00</u> <u>jährlich</u>
<u>7.3</u>	Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen	
7.3.1	Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten auf der eigenen Homepage für nicht gewerbliche Zwecke Der Link muss folgenden Copyrightvermerk enthalten: © Geodaten: Kreis Warendorf	<u>gebührenfrei</u>
7.3.2	Unentgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. Die Karte muss folgenden Copyrightvermerk tragen: © Geodaten: Kreis Warendorf	gebührenfrei
7.3.3	Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von amtlichen Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	20,00 - 400,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
7.3.4	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	50,00 - 1.000,00
7.3.5	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten amtlichen Geodaten Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann	g <u>emäß</u> Einzelvertrag
	 als Gebühr je Zugriff, als Pauschalgebühr, ein Vielfaches der Gebühr der nach Tarifstelle 7.2.4, oder als prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden. 	
<u>7.3.6</u>	Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen Homepage für gewerbliche Zwecke	25,00 - 500,00 jährlich
<u>7.4</u>	Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen	
7.4.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt.	37,00
7.4.2	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft	<u>23,00</u>